

Abwasserzweckverband Muldenaue



Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandssatzung AZV Muldenaue

Nr.: 001/26/AZV vom 05.02.2026

Beschluss zur 1. Änderung der Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24.11.2020

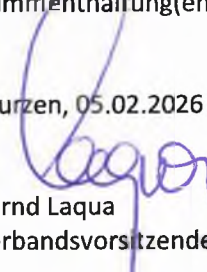
Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue -nachfolgend „Zweckverband“ genannt - in der Verbandsversammlung am 05.02.2026 anliegende 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 24. November 2020 (Sächsisches Amtsblatt S. 1553 f.) beschlossen:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Während der Beschlussfassung war kein Verbandsmitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO ausgeschlossen.

Mitglieder der Verbandsversammlung:	3 Mitglieder
anwesende Mitglieder:	3 Mitglieder
Gesamtzahl der Stimmen:	4
Ja - Stimmen:	4
Nein - Stimmen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine

Wurzen, 05.02.2026


Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender



1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24.11.2020

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue - nachfolgend „Zweckverband“ genannt - in der Verbandsversammlung am 05.02.2026 nachfolgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 24. November 2020 (Sächsisches Amtsblatt S. 1553 f.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 11 Abs. 1 Punkt l wird wie folgt neu gefasst:

- l) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten einschließlich der Geschäftsführer sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

(3) § 11 Abs. 1 Punkt m wird wie folgt neu gefasst:

- m) Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(4) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und die weiteren ihm übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

(5) § 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wurzen, den 05.02.2026

Laqua
Verbandsvorsitzender

